

HÖLZEL
Stanz- und Feinwerktechnik

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der HÖLZEL STANZTECHNIK GMBH + Co. KG, Calwer Str. 38, D-72218 Wildberg,
Stand März 2024

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 1.1 Unseren Bestellungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Einkaufsbedingungen zugrunde.
- 1.2 Wir sind an allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten nur insoweit gebunden, als diese mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ihnen schriftlich zugestimmt haben. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung zu von unseren Einkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten. Unser Schweigen bedeutet stets Ablehnung der Bedingungen des Lieferanten.
- 1.3 Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle künftigen Geschäfte an, selbst wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.
- 1.4 Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich mit einer Auftragsbestätigung angenommen hat.
- 1.5 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
- 1.6 Der Lieferant ist verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausdrücklich nur für die Fertigung aus der Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

2. Lieferzeit

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die in der Bestellung oder in sonstigen Vereinbarungen angegebenen Liefertermine genau einzuhalten. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Liefertermine ist der Eingang der Ware bei uns.

1 Allgemeine Einkaufsbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024

Hölzel Stanz- und Feinwerktechnik GmbH + Co. KG - Calwer Straße 38 - D-72218 Wildberg (Kreis Calw)

DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001

HRA 341092 Stuttgart - PhG: Hölzel Verwaltungs GmbH
HRB 340923 Stuttgart Geschäftsführer:
Dipl.Ing. (BA) Boris Hölzel / Ulrike Hölzel
USt-ID-Nr. DE 2133 821 94

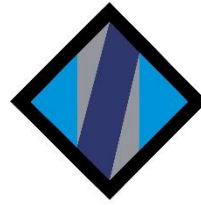
Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
IBAN: DE43 6039 1310 0030 6980 06
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE54 6665 0085 0000 1881 82

BIC: GENODES1VBH
BIC: PZHSDE66XXX

Telefon: 07054/9299-0
Telefax: 07054/2716
Internet: www.hoelzel-stanztechnik.de
E-Mail: info@hoelzel-stanztechnik.de



Registrier-Nr.: 062842

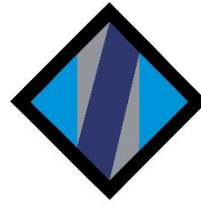


- 2.2 Die Lieferfristen verlängern sich angemessen, wenn der Lieferant aufgrund höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert ist.
- 2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzugs bleiben unberührt.
- 2.4 Bei Lieferverzug leistet der Lieferant, ohne dass im Einzelfall ein Schaden nachgewiesen werden muss, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % pro vollendetem Arbeitstag, höchstens aber 5 %, des Netto-Auftragswerts der verspäteten Lieferung. Wir sind berechtigt, uns die Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Bezahlung der betroffenen Ware vorzubehalten. Darüber hinausgehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 2.5 Vom Schadensersatzanspruch wegen Lieferverzugs werden alle Mehrkosten erfasst, die durch die verspätete Lieferung oder Leistung entstehen. Die Schadensersatzpflicht des Lieferanten erstreckt sich auch auf etwaige Schadenspauschalen und Vertragsstrafen, die wir unserem Kunden aufgrund des Lieferverzugs des Lieferanten schulden, sofern diese die übliche Höhe nicht übersteigen oder wir den Lieferanten über die mit dem Kunden vereinbarte Schadenspauschale oder Vertragsstrafe informiert haben. Die Annahme einer nicht termingerechten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

3. Preisstellung und Zahlung

- 3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Werk" einschließlich Mehrwertsteuer, Verpackung und Transportversicherung ein.
- 3.2 Preiserhöhungen des Lieferanten müssen von uns schriftlich anerkannt werden.
- 3.3 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Tagen abzüglich 3 % Skonto, innerhalb von 20 Tagen abzüglich 2 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen netto, jeweils nach Wareneingang und Rechnungserhalt. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- 3.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Der Lieferant darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht kann vom Lieferanten nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen ausgeübt werden.
- 3.5 Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Bei Feststellung eines gewährleistungspflichtigen Mangels sind wir

2 Allgemeine Einkaufsbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung zurückzuhalten.

4. Versand und Verpackung

- 4.1 Jeder Sendung ist in zweifacher Ausfertigung ein Lieferschein unter Angabe unserer Bestellnummer, Bestellposition und Sachnummer beizufügen. Wenn kein Lieferschein beigefügt ist, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.
- 4.2 In Frachtbriefen, Paketanschriften und sonstigen Lieferpapier müssen unsere Versandanschrift, unsere Bestellnummer und gegebenenfalls unsere Auftragsnummer angegeben sein.
- 4.3 Kosten des Transports einschließlich Verpackung, Versicherung und sämtliche Nebenkosten trägt der Lieferant, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.
- 4.4 Soweit wir den Liefergegenstand für den Export benötigen, ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines von uns vorgegebenen Formblatts eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstands abzugeben. Diese Erklärung ist uns spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.
- 4.5 Der Liefergegenstand muss sachgerecht und handelsüblich verpackt sein. Die Verpackung muss allen technischen, gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen entsprechen.

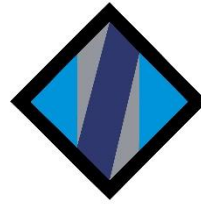
5. Abnahme und Mängeluntersuchung

- 5.1 Streiks, Aussperrungen, Transportstörungen, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Pandemien und sonstige Betriebsstörungen in unserem Bereich oder im Bereich unserer Kunden, die zu einer Einschränkung oder Einstellung der Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Waren hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir die Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist.

Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung oder auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 5.2 Wir prüfen die Liefergegenstände bei Anlieferung nur hinsichtlich Identität und Quantität sowie äußerlich erkennbarer Transportschäden.
- 5.3 Die Rüge festgestellter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von sieben Arbeitstagen ab Warenübernahme oder bei versteckten Mängeln innerhalb einer Frist von zwei

3 Allgemeine Einkaufsbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



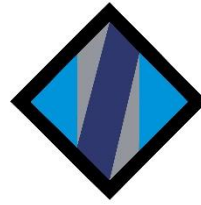
Arbeitstagen ab Entdeckung erklärt wird, wobei die Absendung der Anzeige innerhalb der Frist genügt.

- 5.4 Für Maße, Gewichte und Stückzahlen einer Lieferung sind die in unserem Wareneingang ermittelten Werte verbindlich.

6. Mängelhaftung, Produkthaftung

- 6.1 Der Lieferant gewährleistet, dass seine Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften, technischen Vorschriften und vereinbarten technischen Daten entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit und Haltbarkeit aufweisen und nicht mit sonstigen Mängeln behaftet sind. Jede Änderung des Liefergegenstands bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Warenübernahme, falls nicht eine längere Frist in der Bestellung festgelegt ist oder soweit nicht gesetzlich längere Fristen gelten.
- 6.3 Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügten Mängel werden vom Lieferanten sofort nach Aufforderung ohne irgendwelche Kosten für uns unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche – oder nach einer von uns angemessen festgelegten Frist - nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beseitigt.
- 6.4 Führen diese Maßnahmen nicht innerhalb einer von uns gesetzten angemessenen Frist zu einer störungsfreien Funktion oder werden die vereinbarten Werte innerhalb dieser Frist nicht erreicht, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nacherfüllung und Schadensersatz wegen Verzögerung der Leistung oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Rücktritt setzt ein Verschulden des Lieferanten nicht voraus.
- 6.5 Bei Nachlieferung oder Nachbesserung beginnt die Gewährleistungsfrist für nachgelieferte bzw. ersetzte Teile neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat erkennbar nur aus Kulanz oder zur Vermeidung einer Streitigkeit neu geliefert oder repariert.
- 6.6 In dringenden Fällen oder wenn der Lieferant seine Gewährleistungsverpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist erfüllt, sind wir – wenn möglich und zumutbar nach Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, schadhafte Teile ersetzen oder ausbessern oder entstandene Schäden beseitigen zu lassen. Die Kosten dieser Maßnahmen hat der Lieferant zu tragen, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten.
- 6.7 Der Lieferant trägt im Gewährleistungsfall insbesondere auch die nutzlos aufgewendeten Be- und Verarbeitungskosten und Kosten aus durchgeführten Rückrufaktionen sowie durch den Gewährleistungsfall verursachte Untersuchungs-, Ausbau-, Einbau-, Arbeits- und

4 Allgemeine Einkaufsbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



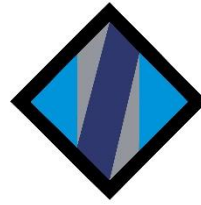
Materialkosten sowie die Transportkosten für die Zusendung mangelhafter und die Rücksendung mangelfreier Teile vom und zum ursprünglichen Erfüllungsort.

- 6.8 Soweit der Lieferant für einen Produktfehler verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dieser Freistellungsanspruch erstreckt sich auch auf Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns oder unseren Kunden durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 6.9 Der Lieferant ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung in jeweils angemessener Höhe zu unterhalten und uns dies auf Verlangen nachzuweisen.

7. Schutzrechte Dritter

- 7.1 Der Lieferant sichert zu, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 7.2 Sofern wir dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen werden, stellt uns der Lieferant hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.
- 7.3 Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach von uns übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- 7.4 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken zu unterrichten und uns Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 7.5 Der Lieferant wird unaufgefordert die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

5 Allgemeine Einkaufsbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



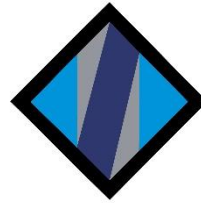
8. Beistellungen

- 8.1 Sofern wir Werkzeuge, Modelle, Muster, Materialien, Zeichnungen und dergleichen ("Beistellungen") dem Lieferanten beistellen oder der Lieferant Beistellungen nach unseren Angaben für uns anfertigt oder anfertigen lässt, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen.
- 8.2 Wird unsere Beistellung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, verbunden oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.
- 8.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die Beistellungen ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Die Beistellungen sowie die mit Hilfe unserer Beistellungen hergestellten Gegenständen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Beendigung der Zusammenarbeit ohne besondere Aufforderung an uns zu senden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.
- 8.4 Der Lieferant ist verpflichtet, die uns gehörenden Beistellungen zum Neuwert auf eigene Kosten handelsüblich, zumindest aber gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.

9. Schlussvorschriften

- 9.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Mängelansprüche sind jedoch dort zu erfüllen, wo sich die gelieferte Ware jeweils befindet.
- 9.2 Gerichtsstand ist Nagold. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferanten Klage zu erheben.
- 9.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- 9.4 Wenn in diesen Einkaufsbedingungen die Schriftform oder eine schriftliche Erklärung verlangt wird, genügt zur Einhaltung des Erfordernisses die Textform (§ 126b BGB).
- 9.5 Der Lieferant hat die in Deutschland geltenden gesetzlichen Anforderungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen jederzeit zu erfüllen und uns auf Anfrage in angemessener Zeit alle nötigen Auskünfte zu erteilen und Überprüfungen zu ermöglichen. Maßnahmen, die wir zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen an menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten von Unternehmen oder zur Erfüllung entsprechender vertraglicher Anforderungen unserer Kunden

6 Allgemeine Einkaufsbedingungen Hölzel Stanztechnik – Stand März 2024



HÖZEL
Stanz- und Feinwerktechnik

ergreifen, hat der Lieferant – soweit ihm nicht unzumutbar - zu dulden und uns dabei zu unterstützen.

- 9.5 Wir und unsere Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden des Lieferanten. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, gilt der Haftungsausschluss ebenfalls nicht.

7 Allgemeine Einkaufsbedingungen Hözel Stanztechnik – Stand März 2024

Hözel Stanz- und Feinwerktechnik GmbH + Co. KG - Calwer Straße 38 - D-72218 Wildberg (Kreis Calw)

DIN EN ISO 9001
DIN EN ISO 14001

HRA 341092 Stuttgart - PhG: Hözel Verwaltungs GmbH
HRB 340923 Stuttgart Geschäftsführer:
Dipl.Ing. (BA) Boris Hözel / Ulrike Hözel
USt-ID-Nr. DE 2133 821 94

Volksbank Herrenberg-Nagold-Rottenburg eG
IBAN: DE43 6039 1310 0030 6980 06
Sparkasse Pforzheim Calw
IBAN: DE54 6665 0085 0000 1881 82

BIC: GENODES1VBH
BIC: PZHSDE66XXX

Telefon: 07054/9299-0
Telefax: 07054/2716
Internet: www.hoelzel-stanztechnik.de
E-Mail: info@hoelzel-stanztechnik.de



Registrier-Nr.: 062842